



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Drentweder Porc GmbH  
- Herrn Jochen Warnke -  
Industriestr. 12  
49681 Garrel

Auskunft erteilt: Frau Poppe  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 130  
Telefon: 05441 976- 1668  
Telefax: 05441 976- 4950  
E-Mail: \* Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
**63 DH 02589/2013/71**                      **06.03.2014**

Grundstück **Drentwede, ~**  
Gemarkung **Drentwede                      Barnstorf**  
Flur **2                      1**  
Flurstück **15/1                      62**

Vorhaben **Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - Errichtung Güllehochbehälter mit Abdeckung, Errichtung Befüll- und Entnahmeplatz, Betrieb der Gesamtanlage**

Aufgrund des Antrages vom 01.10.2013 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.8.1 und 7.1.9.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Drentwede	Barnstorf
Flur	2	1
Flurstück	15/1	62

die vorhandene Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - Errichtung Güllehochbehälter mit Abdeckung, Errichtung Befüll- und Entnahmeplatz, Betrieb der Gesamtanlage

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 01.10.2013 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom ... mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom ..  
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 12.08.2013, Az. 63 DH 3533/2011/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.  
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

### Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
    - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
    - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)(A) (bi201)
2. Der Güllebehälter ist wie beantragt zu überhauen.

### Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)
2. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.

Sie wird vorgeschrieben für: **Sohle und Wände des Güllebehälters**  
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
3. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

**Vor Baubeginn** sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
4. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage ) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
5. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
6. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

7. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

### **Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Der Güllebehälter einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.  
Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
  - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
  - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
  - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
  - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
  - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

#### Abstand zu Gewässer und Brunnen:

Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern sowie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.

2. Die Behältersohlplatte ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Dichtigkeit des Behälters ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
5. Die Entnahme von Flüssigmist darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten. Separate Sammelgruben sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 (z. B. abflusslose Einkammergruben nach DIN 4261) herzustellen, die Grubenringe sind mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III zu dichten. Der Grubenboden mit unterster Wandung muss aus einem Fertigteile bestehen, Grubensohlen in Ortbeton sind nicht zulässig. Die Abdeckung der Grube muss befahrbar sein. Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).

6. Durchdringungen der Sohlplatte (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig. Das Rohrauslaufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlusschieber, versehen werden. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
7. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m.  
Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen.  
Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen. Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.
8. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.  
Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

#### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).  
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

2. Am 28.11.2011 wurde unter Az: 66.31.03-8 (3025) der Drentweder Porc GmbH die Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von auf den befestigten Bereichen der auf dem Grundstück Gemarkung Drentwede, Flur 2, Flurstück 15/1 und Gemarkung Barnstorf, Flur 1, Flurstück 62 geplanten Schweinezuchtanlage anfallendem nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken (RRB) in ein Gewässer III. Ordnung, welches auf der Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 63/1 - Gemarkung Barnstorf, Flur 1, verläuft, erteilt. Der beantragte Güllebehälter wird nicht gezielt an das RRB angeschlossen werden. Für die ungezielte Versickerung von der Abdeckung bedarf es keiner Erlaubnis. Sofern an das RRB neue versiegelte Flächen direkt angeschlossen werden sollen, ist die weitere Vorgehensweise bzgl. neuer Erlaubnis für die Einleitung mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.

### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 408 Ferkelaufzuchtplätze (8-30 kg LG) zu den vorhandenen 2346 Zuchtsauen-, 440 Jungsauen- sowie 540 Mastschweineplätzen im Gesamtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen. Die unterschriebene QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 30.07.2013 ist Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind keine landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 8423 cbm. Laut Antrag werden die vorhandenen 6741,01 cbm um weitere 2262,91 cbm ergänzt und dann ein ausreichendes Lagervolumen von 9003,92 cbm bereitzustellen. Die Lagerliste vom 30.09.2013 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.

6. Der Gülle-Abnahmevertrag vom 29.10.2012 über die insgesamt anfallenden 10998,44 cbm Schweinegülle (= 35195 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) mit dem unter der Registriernummer 03024 anerkannten Vermittler und Verteiler Fleming + Wendeln GmbH & Co. KG aus Garrel ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.  
Die Drentweder Porc GmbH muss jede Vertragsänderung schriftlich anzeigen. Die Erklärung des Vermittlers zur Direktverwertung und Nachweisführung vom 06.08.2013 ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung – die Nichterfüllung führt zum Verlust der Genehmigungsgrundlage.
7. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.
8. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
9. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien an [ingo.wenke@diepholz.de](mailto:ingo.wenke@diepholz.de) zu senden:
  - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
  - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
10. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

11. Die pflanzenbedarfsgerechte Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen als ein tatsächlicher Verwertungsnachweis entsprechend dem geltenden Düngerecht vorzulegen, bei dem die Planungen aus dem qualifizierten Flächennachweis des Bauantrages überprüft werden. Dem Nachweis beizufügen sind die gem. §§ 3 und 4 der Verbringensverordnung erforderlichen Nachweise. Der tatsächliche Verwertungsnachweis ist bei Abweichungen vorab von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg zu prüfen. Der Prüfbericht der Landwirtschaftskammer ist dem Flächennachweis beizufügen. Die Landwirtschaftskammer ist vom Betreiber der Tierhaltungsanlage rechtzeitig mit der entsprechenden Berechnung zu **beauftragen**. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen, Befördern und Melden von Wirtschaftsdüngern.

#### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Die geplanten Eingrünungs- und Anpflanzungsmaßnahmen sind aus standortheimischen Laubgehölzen nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
  2. Die Pflanzenauswahl ist aus folgenden Gehölzarten zu treffen:
    - Sträucher: Hundsröse (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Holunder (*Sambucus nigra*)
    - Halbbäume und Bäume: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
    - Die Pflanzausführung hat im Verband von 1,5 x 1,5 m zu erfolgen. Dabei sind ca. 5 % der Pflanzplätze einzeln aus Halbbäumen und Bäumen herzustellen. Die Sträucher sind in Großgruppen von 10 bis 15 Stück herzustellen.
    - Die Anpflanzung hat in der kommenden Pflanzperiode bis spätestens Mitte April 2014 zu erfolgen.
- . . .

### **Gemeindliche Nebenbestimmungen:**

1. Für das Vorhaben wird eine Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre zugelassen

### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Dementsprechend ist je nach Größe, Art und Umfang bzw. Art der geplanten Durchführung des Bauvorhabens grundsätzlich zu prüfen, ob folgende Forderungen zu erfüllen sind:
  - Bestellung eines Koordinators durch den Bauherrn
  - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
  - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
  - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.

i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.

m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

**Begründung:**

Die Drentweder Porc GmbH - Herr Jochen Warnke - beantragte am 01.10.2013 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - Errichtung Güllehochbehälter mit Abdeckung, Errichtung Befüll- und Entnahmeplatz, Betrieb der Gesamtanlage auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.8.1 und 7.1.9.2 Verfahrensart G zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 750 Sauen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die nunmehr beantragte Anlage bedurfte daher der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war über diesen Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) zu entscheiden.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Barnstorf, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

Die Samtgemeinde Barnstorf hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

***Hinweis:***

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe